

11. 1. Ist, wenn in einem Rechtsstreite in der Hauptsache keine Entscheidung ergangen ist, die Pflicht zur Kostentragung regelmäßig nur danach zu bestimmen, welche Partei in der Hauptsache unterlegen wäre, nicht aber danach, welche Partei ein Verschulden in Bezug auf die Veranlassung zur Klagerhebung trifft?

2. Steht einem Kläger, dem, weil er noch vor der Zustellung der Klage befriedigt worden ist, die Kosten des Rechtsstreites durch rechtskräftiges Urteil auferlegt sind, bei einer auf das Verschulden des Beklagten in Bezug auf die Veranlassung zur Erhebung der Klage gestützten neuen Klage auf Ersatz der Kosten des früheren Rechtsstreites auf Grund jener Beurteilung in die Kosten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen?

C.P.D. §§ 91. 93.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Februar 1903 i. S. R. (Rl.) w.  
Gr. D. (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 2/03.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger trat am 1. Oktober 1901 auf Grund eines mit der Beklagten abgeschlossenen Dienstvertrags auf deren Gute Kl. D. als Wirtschaftsinспекtor in den Dienst. Er hatte dem Vertrage gemäß eine Sicherheit von 5000 M bei der preussischen Seehandlungsgesellschaft auf den Namen der Beklagten niedergelegt. Am 15. November desselben Jahres wurde das Dienstverhältnis auf Grund eines neuen

Abkommens aufgehoben. Der Kläger forderte nach seinem Abgange von der Beklagten die Rückgabe der bestellten Sicherheit. Die Beklagte wollte sich jedoch hierzu nicht eher verstehen, als bis die Wirtschaftsführung des Klägers von dem Bureau des Bundes der Landwirte, dem sie die Geschäftsbücher, Beläge und Briefschaften übersandt hatte, geprüft wäre und auch nur, soweit sich dabei keine Ansprüche für sie ergäben. Nachdem der Kläger wiederholt abschlägig beschieden worden war, reichte sein Anwalt am 27. Dezember 1901 eine auf Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit von 5000 *M* gerichtete Klage bei dem Landgerichte ein. Diese wurde am 3. Januar 1902 der Beklagten zugestellt. Inzwischen war dem an seinen jetzigen Wohnort S. in Bommern übergesiedelten Kläger der Betrag der Sicherheit nach Abzug von 10,20 *M* am 1. Januar 1902 durch die Post ausgezahlt worden. In einem Nachtrage zur Klageschrift vom 9. Januar 1902 ermäßigte dann der Kläger seinen Antrag dahin, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10,20 *M* zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Dieser Antrag wurde dann auch in der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1902 von seinem Anwalte verlesen. Nach erfolgter Beweisaufnahme ließ der Kläger den Anspruch auf die Restforderung von 10,20 *M* fallen und stellte nur noch den Antrag dahin, „die Beklagte kostenpflichtig und durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“ Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das Landgericht verurteilte darauf die Beklagte, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Es nahm an, daß die Beklagte durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben habe, und daß sie deshalb, da sie selbst den mit der Klage geltend gemachten Anspruch an sich für gerechtfertigt erachtet und ihm bis auf einen geringfügigen Betrag genügt habe, die Kosten des Rechtsstreites nach § 91 der Zivilprozessordnung tragen müsse. Bei der Geringfügigkeit des fallen gelassenen Betrages, und da weder die Beweisaufnahme besondere Kosten verursacht habe, noch die bei alleiniger Verhandlung über die Kosten eintretende Wertstufe verändert sei, so sei von der Befugnis, die der § 92 Absatz 2 dem Gerichte gewähre, Gebrauch gemacht worden.

Auf die hiergegen von der Beklagten eingelegte sofortige Beschwerde verurteilte das Kammergericht durch den jetzt angefochtenen Beschluß unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits mit Einschluß des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte weitere sofortige Beschwerde ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht hat das Kammergericht zunächst, soweit das Verfahren den Anspruch auf Zahlung von 10,20 *M* betraf, der allein Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden war, die Verpflichtung des Klägers zur Tragung der durch die Eintragung dieses Betrages erwachsenen Kosten auf die Vorschrift des § 271 Abs. 3 C.P.O. gestützt, weil in der Erklärung, diesen Anspruch fallen zu lassen, eine insoweit ausgesprochene Zurücknahme der Klage zu finden, und die Anwendung des § 92 Abs. 2 C.P.O. schon deshalb ausgeschlossen sei, weil, solange der Anspruch auf die 10,20 *M* verfolgt worden, dieser allein auch für den Wert des Streitgegenstandes maßgebend gewesen sei.

Aber auch darin ist dem Kammergerichte beizutreten, daß ein prozessrechtlicher Anspruch des Klägers auf Tragung der Kosten desjenigen Teils des Rechtsstreits, der den 10,20 *M* übersteigenden Betrag des ursprünglichen Klagenanspruches von 5000 *M* betraf, durch die Beklagte nicht anzuerkennen ist. Eine prozessuale Vorschrift, nach der dieser Partei insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen wären, besteht nicht. Die Zivilprozeßordnung hat, wie auch die Begründung zu den §§ 85–87 ihres Entwurfs,

vgl. Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung Bd. 1 S. 97, ausdrücklich bestätigt, zur Grundlage ihrer Bestimmungen über die Pflicht zur Kostentragung, wie sie der 5. Titel des 2. Abschnitts im 1. Buche regelt, lediglich den prozessualen Satz genommen, daß das Unterliegen in der Hauptsache als Rechtsfolge die Pflicht zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits nach sich zieht. Der Grundsatz findet auch Anwendung, wenn der Rechtsstreit sich in der Hauptsache ohne Erlass eines Urteils erledigt, wenn er nur überhaupt durch Zustellung der Klage rechtshängig geworden ist. Es kommt dann für die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur darauf an, ob der Klagenanspruch, objektiv betrachtet, zur Zeit der

Erhebung, also der Zustellung der Klage begründet war oder nicht. Wenn jenes der Fall war, so treffen den Beklagten, wenn dieses, den Kläger die Kosten. Der Umstand, daß einer Partei ein Verschulden in Bezug auf die Erhebung des Rechtsstreits zur Last fällt, hat nur ausnahmsweise, und zwar hauptsächlich in § 93 C.P.D. in Ansehung des Klägers zu gunsten des Beklagten, der durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben und den Anspruch sofort anerkannt hat, Berücksichtigung gefunden. Aber eben wegen ihrer Natur als Ausnahmenvorschrift leidet dieser Satz keine entsprechende Anwendung, etwa dahin, daß den Beklagten, wenn er durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat, auch dann die Kosten des Rechtsstreits treffen, wenn er noch vor wirklicher Erhebung der Klage, ohne daß dem Kläger die rechtzeitige Verhinderung der in Auftrag gegebenen Klagezustellung möglich gewesen wäre, diesen klaglos stellt.

Vgl. Landsberg bei Gruchot, Beiträge Bd. 36 S. 246.

Diesen Grundsätzen entsprechend, mußte im vorliegenden Falle, solange für die Entscheidung über die Kosten lediglich der Ausgang der Hauptsache maßgebend blieb, der Kläger zur Tragung der Kosten verurteilt werden, und zwar, wenn er die Klage nicht zurückgenommen hätte, auf Grund des § 91 C.P.D., weil seinem Anspruche in dem entscheidenden Zeitpunkte, dem der Zustellung der Klage, der Einwand der Befriedigung des Klägers entgegengestanden hätte; nachdem er aber die Klage zurückgenommen, gemäß § 271 Abs. 3 C.P.D.

Im weiteren aber ist dem Kammergerichte auch darin beizupflichten, daß der Kläger die Erstattung derjenigen Kosten, die durch die Erhebung der Klage, soweit sie an sich gerechtfertigt war, ihm erwachsen, und die ihm nach den schlechterdings zwingenden prozessualen Bestimmungen aufzuerlegen waren, nur aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes wegen Verschuldens von der Beklagten fordern konnte, weil diese durch ihr Verhalten zur Einreichung der Klage Veranlassung gegeben, und er, Kläger, deren Zustellung nicht mehr habe verhindern können. An sich kann ein solcher Schadenersatzanspruch nur mit einer selbständigen Klage verfolgt werden, weil er auf einem besonderen, dem bürgerlichen Rechte angehörigen Grunde, der Ersatzpflicht wegen Verschuldens, insbesondere wegen Verzuges, beruht, und weil er den Eintritt des Schadens, die Zahlung der Kosten des ur-

sprünglichen Rechtsstreits oder wenigstens die Belastung des Klägers mit der Kostenpflicht, zur Voraussetzung hat. Jedenfalls würde der klageweisen Geltendmachung eines solchen Anspruchs nicht etwa die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit Rücksicht auf die in dem früheren Rechtsstreite erfolgte rechtskräftige Verurteilung des Klägers in die Kosten entgegenstehen, weil in dem neuen Verfahren die Erstattung der Kosten oder die Übernahme der Kostenpflicht aus einem neuen, selbständigen Grunde verlangt und somit nicht dieselbe Rechtsfrage, nicht „eadem causa petendi“ vorliegen würde.

Ob nun und etwa mit welchen Maßgaben es an sich zulässig wäre, eine solche Klage äußerlich an den wegen der Hauptsache erhobenen Rechtsstreit anzuschließen und etwa, nachdem jene sich erledigt hat, in demselben Verfahren den Klageantrag nur noch auf die Verurteilung des beklagten Teiles zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zu richten und ihn durch Anführung derjenigen tatsächlichen Umstände, die das Verschulden des Beklagten in Bezug auf die Veranlassung der Klagerhebung darzutun geeignet sind, zu begründen, kann dahingestellt bleiben; ebenso die Frage, ob bejahendenfalls nicht das Urteil auf die so geänderte Klage, weil nunmehr der Anspruch auf die Erstattung oder die Übernahme der Kosten die Hauptsache des ferneren Rechtsstreits geworden wäre, nur mit der Berufung und nicht mit der sofortigen Beschwerde gemäß § 99 Abs. 3 C. P. O. angefochten werden könnte. Jedenfalls hat das Kammergericht angenommen, daß der Kläger sein Verlangen, der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, auf den Klagegrund des Verschuldens der Beklagten tatsächlich nicht gestützt habe. Dem entgegenzutreten, liegt für den entscheidenden Senat auch bei Berücksichtigung der Ausführungen der weiteren Beschwerde keine Veranlassung vor, da der im Tatbestande des landgerichtlichen Urteils in Bezug genommene Schriftsatz vom 30. Mai 1902, auf den jene in dieser Hinsicht verweist, nicht mit genügender Deutlichkeit die behauptete Änderung des Klagegrundes erkennen läßt, während der erst im Beschwerdeverfahren eingereichte Schriftsatz vom 26. November 1902, auf den sich jene ferner bezieht, für die Frage der im ersten Rechtszuge erfolgten anderweitigen Begründung der Klage selbstverständlich nicht in Betracht kommen kann.“